

## **Aufsicht über kirchliche Stiftungen und das Kirchengut**

**durch das Residentialkapitel des Bistums Basel im Auftrag des Diözesanbischofs und durch die röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern gemäss den rechtlichen Grundlagen**

Ergänzung zur Vereinbarung zwischen dem Bischof von Basel und der jeweiligen Kirchgemeinde im Jahre 2017.

Dieses Merkblatt gilt sinngemäss auch für die kirchlichen Vereine.

Korrespondenzadresse: Dompropst des Bistums Basel, Baselstrasse 58, Postfach 216, 4501 Solothurn  
Der Dompropst steht für Auskünfte gerne zur Verfügung: 032 625 58 43.

**M 1: *Aufsichtsbehörden* sind das *Residentialkapitel* für den Bischof von Basel und die *röm.-kath. Landeskirche* gemäss den rechtlichen Grundlagen.**

**M 2: *Vermögenswerte*, die der Kirchgemeinde gehören, sind als *Kirchengut* zu verwalten. Sie sind für kirchliche Zwecke bestimmt und unterliegen der bischöflichen und staatskirchenrechtlichen *Aufsicht*.**

Verwaltungsakt	Genehmigung durch Bischof und Landeskirche	Genehmigung durch Kongregation des Heiligen Stuhls	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückveräusserungen</li> <li>• Veräusserungsähnliche Rechtsgeschäfte (inkl. Tausch, Baurechtsvergabe, Stockwerkeigentumsverkauf)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung der Aufsichtsbehörden ist einzuholen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Bischof: immer</li> <li>- Bei der Landeskirche: Wenn die Summe höher ist als 30% des jährlichen Kirchensteuerertrags (KGG § 18, Abs. 2 Ziff.1 und Abs. 3)</li> </ul> </li> </ul>	Summe grösser als 5'000'000 CHF → Genehmigung der Aufsichtsbehörden und des Heiligen Stuhls in Rom ist zur Rechtsgültigkeit notwendig	Formular 1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veräusserungen von Mobilien (Kultgegenstände, Orgel, Kunstgegenstände)</li> <li>• Veräusserungsähnliche Rechtsgeschäfte (z.B. Dauerleihgabe)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Summe pro Jahr kleiner als 20'000 CHF → keine Genehmigung nötig</li> <li>• Summe pro Jahr grösser als 20'000 CHF → Genehmigung des Bischofs ist einzuholen</li> </ul>	Summe pro Jahr grösser als 5'000'000 CHF → Genehmigung der Aufsichtsbehörden und des Heiligen Stuhls in Rom ist zur Rechtsgültigkeit notwendig	Formular 1

**M 3: Die *Entwidmung* von *Verwaltungsvermögen* ist im Voraus durch die Aufsichtsbehörden zu genehmigen.**

**M 4: *Entnahmen* aus dem *Sakralbautenfonds*, die die jährliche Höchstgrenze von 50'000 CHF bzw. die Höchstgrenze von 150'000 CHF in drei Jahren übersteigen, sind im Voraus durch die Aufsichtsbehörden zu bewilligen (Formular 2).**

- M 5:** Eine *Entlehnung* aus dem *Jahrzeitenfonds* ist im Voraus durch das Residentialkapitel zu bewilligen. Die jährliche Amortisation für die Rückzahlung wird zwischen der Kirchgemeinde und dem Residentialkapitel vereinbart (Formular 2).
- M 6:** Der *Jahrzeitenfonds* gehört zu den kirchlichen Geldern (Pfarreigeldern), die vom Pfarramt verwaltet werden. Wo der Kirchmeier diesen Fonds verwaltet, tut er dies treuhänderisch für das Pfarramt. Der *Jahrzeitenfonds* muss jederzeit durch Finanzvermögen gedeckt sein. Die *Verbuchungen* im *Jahrzeitenfonds* sind nach den Bestimmungen im Anhang vorzunehmen.
- M 7:** Die *Jahresrechnung* und die *Bilanz* mit ihren *Anhängen* sind bis zum 30. Juni jedes Jahr der *Landeskirche* einzureichen. Dem Bischof von Basel, der die Oberaufsicht hat, ist jährlich im Monat Juni die Botschaft zur genehmigten Kirchgemeinde-Jahresrechnung zuzustellen, aus der die Bestandesrechnung (Bilanz) ersichtlich ist.  
*Einzahlungen* in den *Sakralbautenfonds* gemäss Vereinbarung bzw. *Entnahmen* aus dem *Sakralbautenfonds* bis 50'000 Franken jährlich (bzw. 150'000 Franken in fünf Jahren) sind detailliert und begründet aufzuführen (Formular 3).
- M 8:** Wenn der *Sakralbautenfonds* den budgetierten Steuerertrag des laufenden Jahres der Kirchensteuern übersteigt, können die unter Ziffer III./3.2 festgelegten Einlagen *auf Gesuch hin* im folgenden Rechnungsjahr um höchstens die Hälfte reduziert werden.

---

## ANHANG

### Zu M 1

Die Aufsicht wird gemeinsam, gemäss der jeweiligen Zuständigkeit, durch den Bischof von Basel und die röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern wahrgenommen. Beide Aufsichtsorgane verpflichten sich, das jeweils andere Organ bei Entscheidungen einzubeziehen.

### Zu M 2

#### I. Bischöfliche und staatskirchenrechtliche Aufsicht hinsichtlich dem Kirchengut

Alle Vermögenswerte, die der Kirchgemeinde gehören, gelten als Kirchengut.<sup>1</sup> Als Kirchengut fallen sie unter die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen. Gemäss den Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum Kirchenrecht (CIC 1983), publiziert in der Schweizerischen Kirchenzeitung 29-30 (18. Juli 1985), lauten diese Bestimmungen wie folgt:

a) Hinsichtlich von Veräusserungen und Einräumung eines Baurechts:

- 1) Die Schweizer Bischofskonferenz legt für Veräusserungen und veräusserungsähnliche Rechtsgeschäfte als Obergrenze die Summe von Fr. 5'000'000.- fest. Ab diesem Betrag braucht es die Zustimmung des Heiligen Stuhls.
- 2) Für Veräusserungen gemäss can. 1291 beschliesst die Schweizer Bischofskonferenz folgende Untergrenzen:
  - a) Alle Grundstückveräusserungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung des Bischofs. Der Bischof ist seinerseits an die Zustimmung des

---

<sup>1</sup> Der kirchliche Gesetzgeber setzt dafür eine juristische Person voraus, die durch eine kirchliche Autorität begründet wurde. Die Kirchgemeinden im Kanton Luzern sind durch die staatliche Kantonsverfassung und die Kirchenverfassung ermöglicht, aber im Mehrheitswillen der Katholiken tatsächlich begründet. Sie sind der kirchlichen Autorität verpflichtet.

Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert Fr. 20'000.- übersteigt.

- b) Für alle übrigen Veräusserungsgeschäfte wird als Untergrenze die Summe von Fr. 20'000.- pro Jahr festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Bischofs erforderlich ist. Der Bischof ist seinerseits an die in can. 1292 § 1 erwähnte Zustimmung der verschiedenen Gremien gebunden.

### Zu M 3

Die Vermögenswerte sind dem Verwaltungs- bzw. dem Finanzvermögen zuzuordnen. Entwidmungen von Vermögenswerten (Verwaltungsvermögen wird Finanzvermögen) sind im Voraus durch das Residentialkapitel zu genehmigen. Ins Verwaltungsvermögen gehören alle Vermögenswerte, die für die Erfüllung des kirchlichen Zweckes unabdingbar sind (Sakralgebäude, Pfarrhäuser, Pfarreiheime).

### Zu M 6

- 1) Neue Jahrzeitstiftungen:

*Geldkonto (Bank xx) 1002.xx an Jahrzeitenstiftungen 2033.xx* CHF xxx

- 2) Auszahlung applizierter (gefeierter) hl. Messen, gemäss Abrechnung Pfarrer/Gemeindeleiter(in):

*Jahrzeitstiftungen 2033.xx an Geldkonto (Bank xx) 1002.xx* CHF xxx

- 3) Zinsgutschrift auf Kapital (Durchschnitt Anfangs-/Schlussbestand)

Beispiel: Aktueller Zinssatz für die längste KO der LuKB (aktuell: 8 Jahre zu 0,4%):

*Passivzinsen Sonderrechnungen (940.323) an Jahrzeitstiftungen (2033.xx)* CHF xxx

- 4) Eventuell: Gutschrift für Kirchgemeinde für Bewirtschaftung und Führung (ein Tausendstel, max. 200 CHF)

*Jahrzeitstiftungen (2033.xx) an Entschädigung Jahrzeitstiftungen (020.461)* CHF xxx

Solothurn, 25. April 2017

Arno Stadelmann  
Dompropst